

10. Dezember 1863.

N^o 282.

10. Grudnia 1863.

(2185)

Kundmachung.

Nro. 58042. Zur Wiederbesetzung eines erledigten Stipendiums jährlicher 210 fl. öst. Währ. aus der Ludwika Niezabitowska'schen Stiftung vom laufenden Schuljahre 186³/₄, angefangen, wird ein Konkurs bis 15. Jänner 1864 ausgeschrieben. Dieses Stipendium ist für adelige und dürftige Jünglinge bestimmt, welche sich den Studien an einer k. k. Lehranstalt in Galizien widmen, und wenigstens die Hauptschulen beendigt haben, und es dauert der Bezug desselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Beendigung der Studien.

Auf dieses Stipendium haben vor Allem Anspruch:

a) Die verarmten Glieder der Familie des Josef Niezabitowski, Großvaters der Stifterin Ludwika Niezabitowska, in der geraden Linie, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, wenn selbe die übrigen zum Genuße der Stipendien vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, sodann

b) die Nachkommen jener galizischen Adelige, welche ihren Adel entweder durch den Besitz von Landgütern zur Zeit der Könige von Polen oder durch Verleihungsdekrete dieser Könige gesetzlich nachgewiesen haben, in Ermanglung von Bewerbern aus diesen beiden Klassen a) und b)

c) die Nachkommen der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich in den Adelsstand Erhobenen und mit dem Indigenate der Königreiche Galizien und Lodomerien Bethelkten.

Das Präsentationsrecht für dieses Stipendium steht der Frau Antonina Skarbek-Borowska gebornen Niezabitowska zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der Vorstände der Studien-Anstalt, denen sie angehören, innerhalb des Konkurstermines bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Den Bewerbungsgesuchen sind, wenn das Stipendium aus dem Titel der Angehörigkeit an die bevorzugte Familie der Stifterin angesprochen wird, die Beweisdokumente hierüber und in jedem Falle die Nachweise über die Adelszugehörigkeit, Taufschneide, Mittellosigkeitszeugnisse, dann Studien- und Frequenzzeugnisse anzuschließen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 25. November 1863.

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 58042. Do obsadzenia jednego opróżnionego stypendium w kwocie 210 zł. wal. austr. fundacyi Ludwiki Niezabitowskiej, zaczawszy od bieżącego roku szkolnego 186³/₄, — rozpisuje się konkurs do 15. stycznia 1864. To stypendium jest przeznaczone dla ubogich szlacheckiego pochodzenia młodzieńców, oddających się naukom w jednej z c. k. szkół w Galicyi, i którzy przynajmniej główne szkoły ukończyli, i trwa aż do ukończenia szkół z zachowaniem jednak przepisów rządowych.

Do tego stypendium prawo mają przed wszystkimi:

a) zubożali członkowie rodziny ś. p. Józefa Niezabitowskiego, dziadka fundatorki Ludwiki Niezabitowskiej, w prostej linii, tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, jeżeli posiadają inne do otrzymania tego stypendium potrzebne własności;

b) potomkowie szlachty polskiej, która swoje szlactwo albo przez posiadanie dóbr ziemskich za czasów królów polskich lub przez nadania tychże prawnie udowodniła, w braku kandydatów z tych dwóch klas a) i b)

c) potomkowie rodów przez J. C. M. cesarza Austrii do godności szlacheckiej wyniesionych i indigenat królestw Galicyi i Lodomerji posiadających.

Prawo prezentacyi przysłuza pani Antoninie z Niezabitowskich Skarbek-Borowskiej.

Ubiegający się o to stypendium wnieść mają swoje należycie zaopatrzone podania w drodze przełożonego szkoły, do której należą, w ciągu terminu konkursowego do c. k. namiestnictwa.

Podaniom mają być przyłączone, jeżeli ubiegający się o stypendium należy do rodziny fundatorki, dokumenta jego pochodzenie dowodzące, i w każdym razie dowody szlactwa, metrykę chrztu, świadectwo ubóstwa, nareszcie świadectwo szkolne i frekwencyi.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. listopada 1863.

(2172)

Kundmachung.

Nro. 56875. Vom laufenden Schuljahre 186³/₄, angefangen, ist ein erledigtes Stipendium im jährlichen Betrage von 210 fl. öst. W. aus der Zebrowskischen Stiftung wieder zu besetzen.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium wird der Konkurs bis 15. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben im Allgemeinen adelige und dürftige Rechtshörer Anspruch, welche sich zu Konzeptsbeamten für den hiesigen Staatsdienst zu bilden beabsichtigen, zu diesem Zwecke sich den juridisch-politischen Studien in Lemberg widmen, und nach beendigten Rechtsstudien bei einer landesfürstlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde in Galizien in einer solchen Dienstes-Kategorie eintreten, zu welcher die juridisch-politischen Studien nothwendig sind.

Die Verleihung findet nur an öffentliche Studirende einer Lehranstalt statt, und der Genuß des Stipendiums dauert so lange, bis der Betheiligte ein Adjutum oder eine Besoldung aus einer landesfürstlichen Kasse erhält.

Verarmte Mitglieder der Familie des verstorbenen Grundherrn zu Zurawno Thaddäus Zebrowski sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, und solche, welche ihre Abkunft von Eltern alten eingebornen Adels nachweisen, sind, wenn sie die übrigen zum Stiftungsgenuße erforderlichen Eigenschaften haben, nach dem Willen des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den gehörig legalisirten Taufschneiden und den vom Ortspfarrer ausgestellten, und von der Obrigkeit bestätigten Mittellosigkeits-Zeugnissen und der Nachweisung über die Adelszugehörigkeit und die allfällige Abstammung von der Familie des Stifters, endlich mit den Maturitäts-, Frequenz- und sonstigen Studienverwendungs-Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb des Konkurstermines im Wege des Vorstandes der juridischen Fakultät bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der galiz. k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 23. November 1863.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 56875. Zaczawszy od bieżącego roku szkolnego 186³/₄, jest do obsadzenia jedno opróżnione stypendium w kwocie 210 zł. wal. a. rocznie z fundacyi Zebrowskiego.

Dla ubiegania się o pomienione stypendium rozpisuje się konkurs do dnia 15. stycznia 1864.

Do tego stypendium mają prawo w ogólności szlacheckiego pochodzenia ubodzy słuchacze praw, a mianowicie ci, którzy zamierzają kształcić się na urzędników konceptowych dla rządowej służby w Galicyi, którzy w tym celu poświęcają się jurydyczno-politycznym naukom we Lwowie i po ukończonych naukach prawnych, wstępują do jednej z urzędowych władz administracyjnych albo sądowych w Galicyi do takiej kategorii służby, przy której potrzebne są jurydyczno-polityczne nauki.

Nadanie stypendium przysłuza tylko uczącemu się w jednym z publicznych zakładów naukowych, a pobieranie tegoż trwa tak długo, póki utrzymujący stypendium nie dostanie adjutum albo płacę z jednej z rządowych kas.

Zubożali członkowie rodziny zmarłego właściciela dóbr Zurawno Tadeusza Zebrowskiego tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, i tacy, którzy udowodnią swoje pochodzenie z rodziców dawnej szlachty polskiej, zostaną według woli fundatora głównie uwzględnieni, jeżeli posiadają inne, do otrzymania tego stypendium potrzebne własności.

Ubiegający się o to stypendium wnieść mają swoje, w należycie legalizowane metryki chrztu, niemniej w wystawione przez miejscowego proboszcza i miejscową władzę potwierdzone świadectwa ubóstwa, dalej w dowody szlactwa, a względnie pochodzenia z rodziny fundatora, nareszcie w świadectwo dojrzałości, frekwencyi i inne świadectwa szkolne, zaopatrzone podania w ciągu terminu konkursowego i w drodze przełożonego jurydycznego fakultetu do c. k. namiestnictwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 23. listopada 1863.

(2192)

E d y k t.

(1)

Nr. 16359. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie niewiadomemu z miejsca pobytu Bolesławowi Majewskiemu wiadomo czyni, iż przeciw niemu zarazem nakaz do zapłacenia sumy wekslowej

818 zł. w. a. z p. n. na rzecz Herscha Hirsch się wydaje, któryto nakaz ustanowionemu dla nieobecnego Bolesława Majewskiego kursorowi adwokatowi Maciejowskiemu z zastępstwem p. adwokata Dra. Skwarczyńskiego się doręcza.

Stanisławów, dnia 2. grudnia 1863.

(2182)

Kundmachung.

(1)

Nro. 544. Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Demontirungs- und Ausrüstungsarten mittelst einer Offertenverhandlung mit dem Beifuge angeordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgen wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale, und

2) wegen Einlieferung von Monturs- und Bettenleinen-Sorten in ganz fertigem Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angefügten Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Lägerhüten, dann Satteln und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der in ganz fertigem Zustande einzuliefernden Monturs-, dann Bettenleinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Merar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungsperiode, für welche ein Anboth gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1864 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termins abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährt, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Ähnlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anboth ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militärverwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 liefern will, bei Lämmern, Schaafwollstoffen für Hermelleibeln, Leinwänden und Zwilchen, dann Kalikots, weiße und graue Gallina, dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, grünen Rasch und braunes Runkelstuch pr. Wiener Elle, bei Ober-Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Tuchten-Leder pr. Wiener Zentner, bei Alaun-Leder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Satteln, dann Gutfußen, so wie bei allen fertigen Sorten pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Kommission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1865 und 1866 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanboth des auch im Jahre 1865 und 1866 in Kontraktverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebothe Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1865 und 1866 bestimmten Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerkekammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufe-

nen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeitszeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zubereitung des Offerts ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgetrennt von dem Lieferungs-offerte unter einem eigenen Kuvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamt-Lieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beigebracht ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Badien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Ertragstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich gesichert und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokurator bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Kreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturskommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Merar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgetrennte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgetrennte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturskommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturskommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturskommission angebothen wird. Für alle diese abgetrennten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Lägerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturskommissionen zur Einsicht vorliegen, als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelierte, hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und grapprothe Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet offerirt werden.

Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte $6\frac{1}{4}$ Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäht einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{2}$ (Ein Vier- und Zwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenähung die Ueberzeugung verschafft und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echt-färbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $\frac{6}{8}$ oder $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{3}{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Ein halb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ und für die Einen Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{3}{8}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibeln, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $\frac{7}{8}$ Wiener Ellen breit, von erster unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Cirfaßbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walflöcherig noch rißig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fetterde, oder einem anderen fremdartigen Bestandtheile versehen, ohne Leisten fabrizirt, und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Nähungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelnstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem ausliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Loth. Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätsmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdebedecken (Kogen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle mit gleichem nichtknöpfigen Gespunste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgeraut sein.

Die Pferdebedecke hat $2\frac{19}{32}$ bis $2\frac{21}{32}$ Wiener Ellen in der Länge und $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{2}{16}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimalmaß und Gewicht werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß $\frac{6}{8}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle $1\frac{5}{32}$ bis $1\frac{16}{32}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von $\frac{6}{8}$ Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig gefunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Fackelwolle bedungen, und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdebedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß $\frac{7}{8}$ Wiener Ellen breit, aus echter guter Schafwolle schwendungsfrei, genau nach Probenmuster sowohl nach der Qualität und Farbe gleich, unverfälscht erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach ein Stück desselben von 20 Ellen Länge zwischen $16\frac{20}{32}$ Pfund und $18\frac{4}{32}$ Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise, und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht

wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf, mit kaltem Wasser genäht, gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Nähung allenfalls sich ergebende Schwendung ersatzpflichtig.

Der grüne Rasch wird $1\frac{1}{16}$ oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniagtuch $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit, nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgefuchter naturdunkelbrauner Fackelwolle erzeugt, gefordert.

d) Offerte auf Leinwänden haben alle Leinwandgattungen, nämlich: Hemden-, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsackleinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwänden auch Zwilche oder letztere allein anzubieten.

Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien- und Leintücher-Leinwand, dann Futterleinwand halbgebleicht, und Strohsackleinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche, ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität. Loß gefechtelte Gattien- und Leintücherleinwand darf nicht offerirt werden. Sämmtliche Leinwänden können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinwänden mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert. Leinwand zum Waffenrockschopfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwänden können auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schoopfutter gefärbt, und zu Gzafosutterals schwarz lackirt offerirt werden. Futterkalicot wird von denselben Farben, wie die Schoopfutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futterkalicot muß echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalicot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarzlackirte Kalicot muß, nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Kalicots gefordert.

e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Suchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schwarzen Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 20 Loth wiegt, werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlenhäute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, das Terzenleder zu Patronentaschen, das Maunleder zu Pferde- rüstungen, das Suchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenlederhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Maun- oder Salzbeize gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppeln allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppeln und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Maunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Alter abschüßig, an wenigen einzelnen Stellen verfälscht oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrißig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gutverwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgarne Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen und zwar $\frac{2}{3}$ der ersten Gattung, $\frac{1}{3}$ der zweiten und $\frac{1}{3}$ der dritten Gattung, die geätherten Alaunleberhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probenmuster gefordert und fogestaltig stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patronaschenriemen, 2 Ueberschwingriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Stück Säbeltaschel und 1 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel und 1 Stück Bajonettaschel zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von sechs Schuh, die anderen $\frac{2}{3}$, nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwingriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel zu enthalten, und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann $\frac{1}{10}$ die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwingriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jägerhutfilze müssen aus reiner, feiner, zweischüriger Lammwolle ohne alle Beimischung von Garberwolle, Flocken, Kälber- oder Kuhhaare erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte, in hochgradigem Alkohol gelbste Schellaksteifung darf nicht durch Pech (Colosonium) oder andere Zuthaten gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krämpfen in der Mitte der Filzmasse, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis beiläufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die wollene Filzmasse rein erhalten bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft hergestellt sein. Für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei $1\frac{1}{2}$ Linie Filzdicke ist für alle 3 Größengattungen gleich, und enthält den Spielraum von 15 bis $17\frac{1}{2}$ Loth. Die Maßen sind bei den Monturskommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probenmustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschitte eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Befund günstig ausfällt, die Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten drei Klassen und den vorgeschriebenen Prozenten genau nach den Mustern geliefert werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:
Hemden aus Leinwand oder Kalifot,
Gattien aus Leinwand,
Kavalletsstrohsäcke,
ordinäre Bettstättestrohsäcke,
Kavalletskopfpöster,
Kopfpöster für Krankenbette,
einfache Leintücher,
doppelte Leintücher,
Zwillischittel für Kürassiere (beknöpft),
Zwillischittel für Husaren oder Uhlanen (beknöpft),
Zwillichpantalon (beknöpft).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Konfektion vollkommen mustermäßig sein, und wo Größengattungen bestehen, auch deren Prozente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturskommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfektionsbeschreibungen, so wie an die speziellen, auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Kommission zu informiren ist, und weshalb die bei den Monturs-Kommissionen dießfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinationen zu bieten, wurden die Monturs-Kommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen

Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Prozenteneintheilung bekannt zu geben, und alle über Materialausmaß, Konfektion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Kommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanboth und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfektionskosten abhängen, die Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Kommission jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabsolgt, und es werden die Erstehrer zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spizzetteln der Letztern die genomene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Parthie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub d) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Distirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorrathsmagazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturskommissions-Kommando gefertigten Uebernahmanweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. g) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungstempel von ihm selbst deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatiert.

Die Distirung der fertigen sub 9 g) erwähnten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Kommission als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Distirung der Konfektion durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Distirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beideten Schächmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schächmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Kommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schluß des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen und auf die Einsendung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht verzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung bei der Monturs-Kommission die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Distirung der fertigen Zwillch-, Wäsch- und Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Leinwand oder des Kalifots oder Zwillches der Prüfung unterzogen. Haben sich hiebei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur eindringlichen Untersuchung der Konfektion geschritten, wobei nicht allein eine nette dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Montursstück der verschiedenen Größen, Klassen und Gattung Maßstabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissions-Kommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Konfektion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hiedurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuss behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden-, Gattien- und Bettlein- und Zwischsorten findet eine Zerrennung von Prozenten nicht statt. Bei den Betten-Leinensorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine anderen als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstrücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Visitation schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfektion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuss behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Gerichtsvergleiche werden bei den fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probenmuster verzeichneten Gewichtes zur annäherungsweise Beurtheilung des Materials vorgenommen und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitation der fertigen sub 9. g) bemerkten Sorten-Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanständeten Stücke nicht verbessert werden oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuss zurückgegeben.

Jedes an die Monturskommission überbrachte Stück der fertigen Zwisch-, Wäsch- oder Bettleinensorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung versehen und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturskommissionsstempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mithaster, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahme-Protokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der anderen Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Kontraktfrist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Kommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der Monturs-Kommission um die Einleitung eines vorzunehmenden gerichtlichen Augenscheines durch drei von der Monturs-Kommission allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmäßigkeit seiner Leistung anzufuchen, und die Monturs-Kommission ist verpflichtet einem solchen Ansuchen sogleich zu entsprechen. Wird die beanständete Lieferung durch den gerichtlichen Kunstbefund als vertragmäßig anerkannt, so wird dieselbe sofort von der Monturs-Kommission übernommen, und es trägt in einem solchen Falle das Aerar die Kosten dieses Kunstbefundes. Bei nicht vertragmäßig anerkannter Lieferung wird dieselbe als Ausschuss zurückgewiesen, und es hat der Lieferant die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes zu tragen, es mag die Lieferungsparthie entweder ganz oder auch nur zum Theile als nicht vertragmäßig anerkannt worden sein.

12) Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militärärar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, so wie die Depositenheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuvert versiegelt sein, und sind längstens bis letzten Dezember 1863 Zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium dem Offerenten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtan-

nahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht annimmt, zu überreichen, widrigens das Militärärar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung theilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises, oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militärärar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Badium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Badiums dieselbe überstiege oder die bedungenen Leistungen vom Militärärar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Monturs-Kommission, oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßig übernommene Stücke im dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Kommission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militärärar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen ersetzt, und dafür andere qualitäts- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Kommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeschriebenen fertigen Sorten nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ägenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen künf-

tigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15) festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Ersatze des dem Militärärar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21) Dem k. k. Militärärar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 4. Dezember 1863.

(50 kr. Stempel.)

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschenehen Ausschreibung:

Minimum des Angebotes.

I. Gruppe: Tücher.

- 2000 W. Ellen weißes, $\frac{9}{16}$ W. Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 10000 WC. weißes, $1\frac{7}{16}$ WC. breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 10000 WC. lichtblauen, $1\frac{7}{16}$ WC. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 10000 WC. dunkelgrünes, $1\frac{7}{16}$ WC. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 10000 WC. dunkelbraunes, $1\frac{7}{16}$ WC. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 WC. graumelirtes, $1\frac{7}{16}$ WC. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 10000 WC. hechtgraues, $1\frac{7}{16}$ WC. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 WC. grapprothes, $1\frac{7}{16}$ WC. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

II. Gruppe: Hermelleibel und Blousen-Stoffe.

- 10000 WC. weißen $\frac{7}{16}$ WC. breiten } . . fl. . kr., Sage!
- 10000 " hechtgrauen } Schaffwollstoff } . . fl. . kr., Sage!
- 10000 " lichtblauen } zu Hermelleibel, } . . fl. . kr., Sage!
- 10000 " dunkelgrünen } die Elle zu } . . fl. . kr., Sage!
- 10000 " dunkelbraunen } . . fl. . kr., Sage!
- 10000 " dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, $\frac{7}{16}$ WC. breit, schwendungsfrei, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

III. Gruppe: Sonstige Schafwollstoffe.

- 1000 Stück Pferddecken (Kogen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 10000 WC. weiße Halina, $\frac{9}{16}$ WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 2000 WC. graue Halina, $\frac{9}{16}$ WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 WC. braunes Kuntagstuch, $\frac{3}{4}$ WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 500 WC. grünen Rasch, $1\frac{1}{16}$ WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

IV. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waaren.

- 40000 WC. Hemden-Leinwand, 1 WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 40000 WC. Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 WC. Futter-Leinwand, 1 WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 10000 WC. Strohsack-Leinwand, $1\frac{1}{16}$ WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

Minimum des Angebotes.

- 5000 WC. Zelter- } Zwilch, 1 WC. } . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 " Kittel- } breit, die Elle } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " Futter- } zu } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 WC. weiße Schoßfutter-Leinwand, 1 WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " lichtblau } Schoßfutter- } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " dunkelblau } Leinwand, } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " dunkelgrün } 1 WC. breit, } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " silbergrau } die Elle zu } . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 " schwarz } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " dunkelbraun } . . fl. . kr., Sage! . .
- 40000 WC. Kalikot zu Hemden, 1 WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 WC. lichtblau } gefärbten } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " dunkelblau } Kalikot, 1 WC. } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " dunkelgrün } breit, die Elle } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " silbergrau } zu } . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 " schwarz } . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " dunkelbraun } . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 WC. lackirten schwarzen Kalikot, 1 WC. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

V. Gruppe: Leder und Ledersorten.

- 100 Wiener Zentner lohbares, schweres Oberleder zu Riemen, der Zentner zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 100 WZ. lohbares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 100 WZ. in Knoppem gegärbtes Pfundsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 100 WZ. in Knoppem und Eichenlohe gegärbtes Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder), der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 100 WZ. lohbares Brandsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 100 WZ. lohbares gefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 100 WZ. lohbares ungefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 50 WZ. Fuchtenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 2000 Stück 1. } Gattung lohbare } . . fl. . kr., Sage! . .
- 2000 " 2. } braune Kalbfelle, } . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 " 3. } das Stück zu } . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 Stück 1. } Gattung lackirter } . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 " 2. } Kalbfelle, das } . . fl. . kr., Sage! . .
- 500 " 3. } Stück zu } . . fl. . kr., Sage! . .
- 500 " 1. } Gattung geäscherte } . . fl. . kr., Sage! . .
- 500 " 2. } Alaunleberhäute zu } . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 " gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 Stück Uhlanen-Gzapfa-Nackenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 Stück ovale Gzakobedel, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 " Gzako-Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 20000 " Gzako-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 5000 " Rappen-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 200 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 200 Garnituren leichte Samischhäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage! . .

VI. Gruppe: Filzsorten und Sättel.

- 5000 Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- 1000 " unbeschlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

VII. Gruppe: Fertige Leinen-Monturen und Bettsorten.

- . . Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige Hemden aus Kalikot, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige Gattien aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige Kavallets-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige ordinäre Bettstätte-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige Kavallets-Kopfpöster das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige Kopfpöster für Krankenbetten, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige einfache Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige doppelte Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Kürassiere, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Husaren oder Uhlanen, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .
- . . Stück fertige beknöpfte Zwilchpantalons, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter g²

nauer Zubhaltung der ausgeschriebenen in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . . ten 1863 abgedruckten, von mir daselbst sowohl als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gestiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe und unter genauer Zubhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungsvorschriften in der Zeit vom . . . ten bis letzten Dezember 1864 in folgenden Lieferungen liefern zu wollen, und zwar:

. . . Sage! . . . Ellen (Stück, Garnituren etc. etc.) am 1ten . . . 1864.

. . . Sage! . . . Ellen (Stück, Garnituren etc. etc.) vom 1ten . . . 1864 u. s. w.

für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingesendeten 5% Badium von Gulden öst. W., welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe von . . . Gulden kr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte. Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am . . . ten 1863.

N. N. Unterschrift des Offertanten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offertanten noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-geschäfte.

Kuvert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, fertige Monturen u. s. w.)

Kuvert-Formulare über den Depositenschein

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

Depositenschein über . . . fl. . . kr. öst. W. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, fertige Monturen u. s. w.)

(2183) E d y k t. (1)

Nr. 16358. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie z pobytu niewiadomemu Stanisławowi Jurjewiczowi wiadomo czyni, iż przeciw niemu zarazem nakaz do zapłacenia sumy wekslowej 2500 zł. w. a. z p. n. na rzecz Herscha Hirsch się wydaje, temuz Stanisławowi Jurjewicz kurator w osobie p. adwokata dr. Maciejowskiego z zastępstwem p. adwokata Skwarczyńskiego się ustanawia, i nakaz płatniczy temuz kuratorowi się doręcza.

Stanisławów, dnia 2. grudnia 1863.

(2177) E d i k t. (1)

Nr. 4190. Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß die mit dem Beschlusse vom 4. März 1862 zur Zahl 2121 gegen die Handelsleute A. Landau & Katz aus Dukla eingeleitete Vergleichsverhandlung durch den von dem k. k. Notar Witkiewicz am 20. Oktober 1862 geschlossenen und gerichtlich bestätigten Vergleich beendet und die Einstellung der Verchtigung des A. Landau & Katz zur freien Verwaltung ihres Vermögens aufgehoben wurden.

Przemyśl, am 12. November 1863.

(2195) E d y k t. (1)

Nr. 1575. C. k. sąd powiatowy w Lubaczowie uwiadamia, iż na zaspokojenie należącej się p. Wilhelminie Mikirska sumy 400 złr. m. k. z dodatkami 5% od 17. maja 1856, kosztami egzekucyjnymi 3 zł. 45 kr., 5 zł. 49 kr. m. k. i 14 zł. 14 kr. w. a, przymusowa sprzedaż parcelami połowy realności Nr. 225 sekc. I. w Lubaczowie razem z gruntami i łakami Jana Białozorskiego, Jana i Maryanny Goreckich, Michała i Rozalii Wrony i Franciszka Rygla w dwóch terminach, t. j. 4. i 24. lutego 1864 zawsze o godzinie 9tej zrana się odbędzie.

Jako cena wywołania ustanawia się kwota szacunkowa każdej parceli, a jako wadyum przy większych kawałkach 10 zł., a przy mniejszych 5 zł. w. a.

Dalsze warunki licytacji, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w tutejszym sądzie przejrzeć.

O tem uwiadamia się wierzycieli, którzyby później do tabuli z prawem hipoteki weszli, i którzyby z jakiegobądź powodu uwiadomieni być nie mogli, niniejszym edyktem, oraz przez kuratora w osobie p. Karola Łukawskiego postanowionego.

Z c. k. sądu powiatowego.

Lubaczów, dnia 31. sierpnia 1863.

(2169) E d i k t. (2)

Nr. 42546. Vom dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Ignatz Zelechowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Sussmann Schenker mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 7ten Juli 1863 Zahl 23887 der Landtafel aufgetragen wurde, eine Verchtigung des Bittstellers im Lastenstande der dem Hrn. Ignatz Zelechowski gehörigen Antheile von Dębniaki vel Rybaki zu Gunsten des Bittstellers zu intabuliren.

Da der Wohnort des Herrn Ignatz Zelechowski unbekannt ist, so wird demselben der Hr. Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Hrn. Advokaten Dr. Natkis auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 3. November 1863.

(2170) E d i k t. (3)

Nr. 35262. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Vereinerung der Seitens der Michael Manowarda'schen Erben als: Johann, Jakob, Anastasia, Karolina und Inocenta Manowardy gegen die Frau Elisabeth Metz rechtskräftig erledigten Summe von 5000 fl. RM. s. N. G. die exekutive Feilbietung der dieser Summe zur Hypothek dienenden, ut dom. 42. pag. 948. n. 21. h. der Schuldnerin Elisabeth Metz eigenthümlich gehörigen, in Lemberg gelegenen Realität Nr. 233 St. in einem einzigen auf den 28. Jänner 1864 10 Uhr Vormittags festgesetzten und hiergerichts abzuhaltenden Termine ausgeschrieben.

Der Ausrufspreis ist der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Realität pr. 24561 fl. 37 kr. öst. W. Das Badium dagegen beträgt 1000 fl. öst. W., welches im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditanstalt oder in Staatspapieren jeder Art sammt Kupons und Talons nach dem letzten Tageskurse oder auch in galiz. Sparfahbücheln erlegt werden kann.

Bei diesem Termine wird diese Realität auch unter dem Schätzungswert hinausgegeben.

Der Schätzungsakt und die übrigen Feilbietungsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

Dessen die Partheien und die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekanntem Gabriel Reitzes und Leopold Maximilian zw. N. Baczewski, so wie diejenigen, die nach dem 23. August 1863 an die Gewähr kommen sollten, so wie auch alle diejenigen, denen aus was immer für einem Grunde der gegenwärtige Lizitationsbescheid entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den ihnen bereits mit Beschlusse vom 31. Dezember 1861 Zahl 44818 bestellten Kurator Advokaten Herrn Dr. Roinski.

Lemberg, am 15. Oktober 1863.

Obwieszczenie.

Nr. 35262. C. k. sąd krajowy Lwowski wiadomo czyni, iż na zaspokojenie należytości w kwocie 5000 złr. m. k. z przynależnościami przez spadkobierców Michała Manowardy, mianowicie: Jana, Jakóba, Anastazyi, Karoliny i Inocenty Manowardów przeciw p. Elźbiecie Metz prawomocnie wywalczonej, sprzedaż przymusowa realności we Lwowie pod l. 233 m. położonej, powyższej sumie za hypotekę służącej, wedle dom. 42. pag. 498. n. 21. haer. dłużniczeki Elźbiety Metz własnej, w jednym na dzień 28. stycznia 1864 10 1/2 godzinie przed południem wyznaczonym, i w sądzie tutejszym odbyć się mającym terminie się rozpisuje.

Cenę wywołania stanowić będzie wartość szacunkowa pomienionej realności na 24561 zł. 37 c. w. a. sądownie sprawdzona, wadyum zaś wynosi 1000 zł. w. a., które gotówką, w listach zastawnych galic. kredytowego instytutu, w papierach rządowych bądźkolwiek jakiego rodzaju z kuponami i talonami wedle ostatniego kursu, lub też w księżeczkach szparkasowych galicyjskich złożonem być może.

Na obecnie rozpisany terminie realność pomieniona i poniżej ceny wywołania przedana być może.

Akt oszacowania i warunki licytacyjne można w tutejszosaądowej registraturze przejrzeć, lub też w odpisie podnieść.

O tem uwiadamia się strony, wykazanych wierzycieli znanych do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomych Gabriela Reitzesa i Leopolda Maksymiliana dw. im. Baczewskiego, tudzież tych, którzyby ze swemi pretensjami po 23. sierpnia 1863 do tabuli miejskiej weszli, jako też i tych wszystkich, którymby z jakiej bądź przyczyny niniejsza uchwała licytacyjna wcale lub też nie wcześniej doręczoną została, przez ustanowionego uchwałą z d. 31. grudnia 1861 l. 44818 kuratora adwokata p. dr. Rońskiego.

Lwów, dnia 15. października 1863.

(2187) K o n f u r s. (1)

Nr. 34933. Zu besetzen: Eine Hilfsämter-Direktions-Adjunktenstelle bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Ostgalizien in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. öst. W.

Bewerber um diesen, eventuel um einen solchen Posten mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erworbenen Geschäftskenntnisse, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen sechs Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 24. November 1863.

(2197) Kundmachung. (1)

Nro. 4793. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Umgebung Lemberg's in Zivilsachen wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem der zur Vereinerung der, durch Anton Leway erstiegten, mittelst Session vom 1. Juli 1863 auf Fr. Angella Hillich übergebenen Wechselforderung von 214 fl. öst. W. f. N. G. zur exekutiven Feilbietung der dem Herrn Johann Lityński gehörigen, sub Nro. 65 in Zniesienie gelegenen Realität mit dem h. g. Bescheide vom 16. Oktober 1863 Zahl 4793 auf den 18. Jänner 1864 bestimmte dritte Termin irrthümlich auf einen griechisch-katholischen Feiertag festgesetzt wurde, dieser dritte Termin unter den bereits mit h. g. Bescheide vom 16. Oktober 1863 Zahl 4793 kundgemachten und von jedermann in der h. g. Registratur einzusehenden Bedingungen auf den 20. Jänner 1864 um 9 Uhr Vormittags verlegt wird.

Lemberg, den 27. November 1863.

Obwieszezenie.

Nr. 4793. Z c. k. miej. deleg. sądu powiatowego w sprawach cywilnych dla okolic miasta Lwowa niniejszem podaje się do wiadomości, że ponieważ termin trzeci do egzekucyjnej licytacji realności pod Nrm. 65 na Zniesieniu położonej, do p. Jana Lityńskiego należącej, na zaspokojenie wygranej przez Antoniego Leway, zaś mocą cesy z dnia 1. lipca 1863 r. na p. Angelę Hillich przeniesionej resztujacej wekslowej kwoty 214 zł. w. a. z p. n. mylnie na dzień 18. stycznia 1864 jako gr. kat. święto wyznaczony został, tenże trzeci termin na dzień 20. stycznia 1864 o godzinie 9ej z rana odkłada się.

Lwów, dnia 27. listopada 1863.

(2171) E d y k t. (1)

Nr. 15367. C. k. sad obwodowy w Stanisławowie niniejszym wiadomo czyni, iż na dniu 12. listopada 1863 do liczby 15367 p. Jerzy Jakubenz pozew przeciw p. Franciszce Bachmińskiej lub w razie jej śmierci przeciw niewiadomym spadkobiercom, tudzież przeciw niewiadomym sioström Wojciecha Bachmińskiego, a w razie ich śmierci przeciw ich niewiadomym spadkobiercom o orzeczenie, że dożycie Franciszki Bachmińskiej oraz obowiązek Wojciecha Bachmińskiego wyposażenia sióstr w stanie czynnym dóbr Kopaczyniec dom. 30. pag. 282. n. 5. haer. zahypotekowane ze stanu czynnego tychże dóbr extabulowane bydź powinny, przed tutejszym sądem wytoczył, w skutek czego termin do ustnej rozprawy na dzień 18. lutego 1864 o godz. 10. z rana wyznaczony, i oraz wyż wymienionym nieobecnym pozwanym p. adw. Maciejewski z zastępstwem p. adw. Eminowicza za kuratora na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych postanowiony został.

Wzywa się przeto niniejszym edyktem zapozwanych, ażeby na terminie powyższym albo osobiście stawili się, albo postanowionemu obrońcy potrzebne środki do ich obrony udzielili, albo też innego pełnomocnika sobie obrali i o tem temu sądowi oznajmili.

Stanisławów, dnia 16. listopada 1863.

(2188) Kundmachung. (1)

Nro. 37982. Zur Sicherstellung des Neubaues einer Traggeländerbrücke Nro. 157 über den Stryj-Fluß bei Synowudzko wyżne

im 2ten Viertel der 5ten Meile der Vereretzko'er ungarischen Hauptstraße im Skoler Straßenbaubezirke mit dem veranschlagten Kostenaufwande von 19417 fl. 61 kr. d. i. Neunzehn Tausend Vierhundert Siebenzehn Gulden 61 kr. öst. W. wird hiemit die Offertverhandlung bis zum 5. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 5% Kaution belegten Offerten bis zu diesem Tage bei der k. k. Kreisbehörde in Stryj einzubringen.

Neben der Billigkeit der Anbothe wird auch auf die Verlässlichkeit, Vermögensverhältnisse und Sachkenntnisse des Unternehmers Rücksicht genommen werden.

Die allgemeinen, so wie die speziellen, dann die mit der h. o. Verordnung vom 13. Junt 1856 Zahl 23821 bekannt gegebene Offertbedingungen können bei der genannten k. k. Kreisbehörde eingesehen werden.

Wobei übrigens bemerkt wird, daß dieser Brückenbau zuverlässig mit Ende September 1864 hergestellt werden müsse.

Die Nachtragsanbothe bleiben unberücksichtigt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 25. November 1863.

Obwieszezenie.

Nr. 37982. W celu zabezpieczenia nowej budowy mostu poręczowego Nr. 157 na rzece Stryi pod Synowudzkim wyżnem, w 2ej ćwierci 8mej mili gościńca węgierskiego z Weretzko, w powiecie Skolskim, którego koszta na 19417 zł. 61 c. to jest dziewiętnaście tysięcy czterysta siedemnaście zł. 61 c. w. a. są wyrachowane, rozpisuje się rozprawa ofertowa do 5. stycznia 1864.

Przedsiębiorcy zechcą swoje w 5% kaucyją zaopatrzone oferty wnieść w przepisany czas do ces. król. urzędu obwodowego w Stryju.

Oprócz tanioci ofert będą także uwzględnione pewność, stan majątkowy i znajomości przedmiotowe przedsiębiorcy.

Warunki ofertowe ogólne i szczegółowe, jako też rozporządzeniem Namiestnictwa z dnia 13. czerwca roku 1856 liczba 23821 do znajomości podane, mogą być w wymienionym c. k. urzędzie obwodowym przejrane.

Przytem nadmieniam się, że ta budowa mostu z końcem września 1864 z pewnością ukończoną być musi.

Z. c. k. gal. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. listopada 1863.

(2174) Kundmachung. (1)

Nro. 50518. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in bürgerlichen Angelegenheiten wird bekannt gegeben, daß der mittelst landesgerichtlichen Beschlusses vom 28. Mai 1863 Zahl 21447 über das Vermögen des gegenwärtigen Glaswaarenhändlers Mathias Hulle's eröffnete Konkurs in Folge Rücktrittes sämtlicher Gläubiger von den ausgetragenen Liquidirungsklagen mittelst landesgerichtlichen Beschlusses vom 1. Dezember 1863 Z. 50518 aufgehoben und dem Mathias Hulle die freie Verfügung über sein Vermögen zurückgegeben wurde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 1. Dezember 1863.

Anzeige - Blatt.**Doniesienia prywatne.**

Nro. 1138.

Ankündigung.

(2194)

In Gemäßheit des 9. Art. der allgemeinen Bedingungen, worauf der am 1ten Jänner 1851 eröffnete, 12 Jahre dauernde und von der Versicherungs-Gesellschaft „Assicurazioni Generali“ *) verwaltete Pontinen-Verein für Versicherungen von Kapitalien begründet ist, gibt die Unterfertigte, nachdem am 31. Oktober schon der letzte Termin zur Einreichung der Dokumente zum Nachweise, daß die Theilnehmer am 31. Dezember v. J. als dem letzten Tage des Vereines noch am Leben waren, abgelaufen ist, das Verzeichniß als Beilage dieser Zeitung kund, sowohl der Theilnehmer, welche berechtiget sind, die als Assoziations-Prämie geleisteten Einlagen, weil sie dieselben nicht fortsetzten, einfach zurückzuerhalten, als der Theilnehmer, welche einen Anspruch haben, auf die für die Anzahl der von ihnen besitzenden Aktien entfallende verhältnißmäßige Quote des Vereinesvermögens, welches noch erübrigt, nachdem die oberwähnte Rückzahlung erfolgt ist.

Die mit einem Sternchen (*) im gedachten Verzeichniße Bezeichneten sind die 10 bedeutendsten Theilnehmer, denen im Sinne desselben obbesagten Artikels das Recht vorbehalten ist, innerhalb des nächsten Monats Dezember die oberwähnte Vertheilungs-Rechnung, auf Grund des speziellen Vereines-Registers und der betreffenden Prämien-Tarife zu prüfen und zu kontrolliren, indem nach Verlauf dieses Termines die Vertheilung selbst unbeanständigbar sein wird.

Triest, am 30. November 1863.

Die Central-Direktion der k. k. priv. „Assicurazioni Generali.“

S. della Vida. — J. Morpurgo. — A. di S. Ralli. — P. Revoltella.

Der General-Sekretär:

M. Levi.

*) Repräsentirt durch den General-Bevollmächtigten J. B. Goldmann, Bureau in Lemberg, Karl Ludwig-Strasse Nr. 132^{3/4}.

VERZEICHNISS

der eingeschriebenen Teilnehmer des am 1. Jänner 1851 für die Dauer von 12 Jahren begonnenen, durch die Versicherungs-Gesellschaft Assicurazioni generali verwalteten Tontinen-Vereins, welche den Nachweis lieferten, am 31. December 1862 noch am Leben gewesen zu sein.

Triest. Ambonetti Allegra Erminia Ascoli Perla nata Calimani Ascoli Sara di Davide Ambonetti Allegra Erminia Ascoli Regina Ascoli Israel Ascoli Vittoria Almeda Moise qm. Bened. Ara Coen Angelo Basevi Billa Sara d. Isab. Basevi Benedetto Basevi Marianna Berger Isabella n. Basevi Dress Anna Raffio Elisa Berger Luigi Berger Teresa n. Goldberg Bassi Carlo Besso Giuseppe di Sal. Bocassini Luigi Ortensio Camerino Colomba Coen Cesare di Angelo Cusin Emilia Cusin Graziadio Calimani Bonajuto Curiel Simone di Abramo Camerino Benven. n. Ascoli Camerino Abramo Coen Giuditta Giulietta Crisicupolo Emilia Crisicupolo Polissena Crisicupolo Demetrio Ciccari Carlo Ciccari Francesco di Carlo Ciccari Giuseppe di Carlo Ciccari Giuseppina Calabi Dr. Romolo Samuele Cosmini Luigi Cosmini Carolina Corf Giacomo Culligiarich Anna n. Radich Cosmini Francesco figlio Coen Emilia Cavallieri Gab. Isach d. Vitt. Cavallieri A. L. d. Ernesto Cavallieri M. I. d. Luciano Cavallieri Abilio Cavallieri Sofia Carpi Salomone Cognati Francesco Dalmasse Federico Draghissevi Dr. Ciriaco Daninos Allegra Jeny Daninos Elisa Delmestri Bernardino Eisner Giulio Eisner Giacomo Fleck Maria A. Catt. Foligno Giacomo Fornigini V. Benj. Fornigini Sara n. Reggino Fesch Adolfo Fesch Emilio Fesch Emma Fenzi Davide di Felice Fenzi Rebecca d. Ida Fenzi Nina nata Ascoli Fenzi Giulio Fuchs Carlo Fuchs Andrea Valentino Fano Annetta d. Luigia Foti Giacomo di Manasse Gwinner Emma Gwinner Ermanno Gwinner Luig. n. Obradovich Gwinner Giorgio Enrico Gwinner Elisa Maria Gwinner Giulia Gwinner Clot. Luigia Gwinner Giov. Ernesto Gwinner Roberto Gentilomo Sal. d. Girolamo Gardelli Guido Ant. G. Gardelli Elena n. Radich Gardelli Gius. Giov. Gustalla Matilde Gentilomo Ger. di Moise Goldschmidt Valeria Goldschmidt Guido Gerbacek Francesco Gerbacek Ferdinando Gerbacek Matilde Gerbacek Giuseppe figlio Gerbacek Anna Ghesi Fortunata Gardelli Ant. Maria Gentilomo Regina Grubisach M. A. P. Elena Herrum Elena Herrum Elisa Herrum Emma Jona Allegra Jona Eva Jachia Giacomo di Moise Janesich Giov. Bt. Lorenzo Janesich Ter. Leopold. Janesich Ed. Antonio Juris Carlo Kohenberg Emma Kohenberg Giac. Sansone Kuffner Alois Kuffner Giuseppe Koschowitz Giuseppe Koschowitz Giovanna Kosch Catt. di Giov. Kuffner Virginia	Levi Masino Levi Ida Liebmann Levi Annetina Levi Marco Liebmann Levi Graz. Eug. Luzzatto Moise Raff. d. Ang. Luzzatto Rachele Levi Amalia di Angelo Leoni Giuseppe Liebmann Levi Annetina Liebmann Levi Paolina Liebmann Levi Emma Levi Emilia Luzzatto Michele Luzzatto Amalia Luzzatto Augusto Luzzatto Mario Mondolfo Erminia Mondolfo Marco Morgante Dom. L. G. Ers. Morgante Emma Em. Luc. Morgante Elv. Lucia Seraf. Morgante Edw. Erm. Lucia Morpurgo Salomon d'Isach Morpurgo Isach d. Emilio Morpurgo Regina d. Virgin Morpurgo Ester d. Ida Morpurgo Luigia Morpurgo Is. detto Eugenio Morpurgo Marco Morpurgo Sal. d. Enrico Morpurgo Carlo Guido Morpurgo Giulio del fu Sal. Morpurgo Is. del fu Salom. Mondolfo Lisa Mondolfo Sofia Macorich Dr. Luigi Mlekusch Giovanni Morpurgo Is. qm. Abram Morpurgo Anna Morpurgo Davide Morpurgo Giuseppe Morpurgo Carolina Morpurgo Elia * Morpurgo Elio Morschene Annetta Morschene Paolina Morschene Clementina Morschene Argelo * Menz Mart. Menz Zipora d. Olga Menz Giuseppe Michele Menz Salomone d. Oscar Menz Benj. M. d. Gugl. Musizza Francesco Musizza Giuseppe Ant. Musizza Antonio Musizza Emma Mondolfo Gius. Sanson Moravia Giuseppe Mayer Matilde Norsa Benj. Aron d. Gugl. Nigris Giuditta Pardo Ester Pardo Giuditta Pardo Marianna Postl Gustavo Pangon Luigi Piazza Arturo Moise Parisini Luigi Antonio Padovan Ant. Giov. Bart. Padovan Vitt. Ant. Prollius Carlo Alf. Ott. Pardo Sal. d' Abramo Pardo Giuditta Parente S. I. d. Emilio Pillepich Edoardo Reganzin Anna Maria Rietti Samuele Vita Rietti Alessandro Moise Rosenbaum Carlo Rodrigues da Costa Ign. Rosmann Ferdinando Rizzo Francesco Bern. Rizzo Cornelia n. Radich Rizzo Erminio Ralli Aglaia Ralli Paolo Russo Marino Rocca Matilde * Rin de Dr. Nic. Rin de Bart. G. S. M. Rin de Vitt. G. C. M. Richetti Bona d. Emilia Rin de Silvia Anna A. M. Rocca Angelo di Giacomo Rizzo Em. A. Maria Rizzo Antonietta Rosenzweig Ferd. Segre Gius. di Davide Scutorini Carlo Scaramanga Myrto Scaramanga Orietta Scheitlin Emilio Skerl Sofia Sogliani Flora Ebe Sogliani Idda Sogliani Ugo Sogliani Adele Scheitlin Alberto Sonino Salomone Schröckenfuchs And. C. Solferini Paolo Solferini Anna M. Schmutz Dr. Giuseppe Sidarici Catt. Giov. Segre Salomone di Leone Steinhilf Enrico Ed.	Schwarz Augusta Schwarz Maria Am. G. Steinhilf Enr. Ed. Solferini Probo Solferini Anna Maria Sanguinetti Iacopo Terni Giacomo del fu Sal. Terni Daniele del fu Sal. Terni Aron. Isach del fu Sal. Thomann Lodovico Thomann Giov. Nep. V. Tivoli Gius. d' Aron Vita Terni Eva Ester n. Pink Terni Giuditta d. Giulia Tedeschi Fanny Toppo de Carolina Valmarin Sara d. Giulia Vivante Felice Vivante Giulia Vivante Virginia Valenticich Gio. Batt. Valenticich Beatrice Valmarin Abr. d. Adolfo Wunsch M. Matilde Zhuck Leopoldo Amsterdam. Hancok G. Ancona. Vivante Samuel d' Isach Abtey. Rebernig Maria Battellau. Autscherl Herrm Brazzano. Macorich Claudio Bregenz. Braun Maria W. Bith Carl Hirn Luigi figlio Hirn Morpurga Anna Hirn Luigi padre Hirn Giovanni Hübner A. Lin. Elber Huber M. G. Catt. Huber M. G. C. Kunz F. Ferdinando Matt. Ferdinando Martin Ambros Pedenz M. A. C. Pedez Carlo Alberto Brzesan. Breuer Ester R. Breuer Chuwe S. Breuer Chaye Czechowiz Elena Eisenberg Rosa Marsatek Sabina Selzer C. A. Scheuker Eleonora Bludenz. Bütel Franc. Gius. Brünn. Freyenfeld Guglielmo Freund Alberto Ofner Clem. Madd. Ofner Rob. F. Sav. Budovitz. Kobsa Maria Bojan. Kramer Giacomo Papst Isacco Böhmisch Leipa. Schulhoff Carol. Copenhagen. Dessau Betty n. Heilbuth Capodistria. Barega G. M. C. Barega C. A. D. Posarelli A. M. G. Posarelli A. M. T. C. Posarelli Teresa O. G. Posarelli Gio. F. M. Rino de A. M. n. Gallo Rino de A. F. Anna Rini de Rizzardo Maria Rota Giovannina Venier de Giuseppe Venier de Silvio M. Comotau. Freyer M. Giovanna Feiler Gius. Carlo Gutta August Gellert Aug. G. E. Herres Franz Hübscher Anton Hoecke Anton Iohn Gius. figlio Iohn Maria Kunte Lina Ottilia Pommer Fed. figlio Potzelt Veneslao Rausch Francesco Reinelt Maria Suffa Anna Suffa Anastasia Schiefer Ugo Schiefer Luigia Taud Veneslao Ullmann Ignazio Zöpnek Ther. Zöpnek Ludm. Czernovitz. Davidovich Giovanni Graubart Hey Kowzerwik Paolina Rundzjak Giovanni Czeick. Huszar Martino	Czaslau. Stork Carolina Caschau. Tutko Paolo N. Tutko Ottilia Anna Cairo. Rossi Reg. di Elia Rossi Grazia di Elia Dombrova. Damask Ejechiel Damask Chaja Damask Samuele Eibeschütz Taube Milles Rachele Dignano. Cernich Benvenuta Dorbirn. Hilbe Elisabeth Herrburger Fran. Stieler Carlo Luigi Stieler Al M. Ag. Vonach Maria Ag. Daschitz. Friedrich Lnw. A. Dukla. Goldhammer Naft Dörfel. Hübner Carolina Hübner Gius. Luigi Hübner Ed. Eman. Dolina. Rubin Is. Moise Spiegel Mayer Strzelbiki Gr. St. Spiegel Michle Feldkirch. Endres Fr. Antonio Haag Carlo Alb. Haag Giovanna Haag G. Gio. Cristiano Haag Maria Anna Haag Giovanni Neyer F. M. Salzmann Firstenfeld. Eberle Carlo Alfredo Eberle Am. Fil. Fiume. Scarpa Iginio Scarpa Enr. Ig. Carlo Flensburg. Wilnau Phöbus Graz. Einicher Fr. Sav. Grenge Carlo Hügger Margh. Hügger Rochus Klima Giulia n. Gaber Neumann Ad. Steinböck Fr. Ser. Stiger Giov. E. G. I. Strobl Car. Lod. Weingartner G. G. G. Gr. Wardein. Basch Maria Basch Rosalia Sihermann Rosa Weiss Regina Weiss Adelaide Gottweig. Enengel Antonio Hacker Luigi Hacker Anna Hacker Theresa Gonobilz. Einicher Fr. Saverio Görz. Maccari Gius. B. Gentili Enrichetta Hamburg. Lazzarus Gugl. Maukiewics Otto M. Maukiewics Enrico Paulmann M. F. Hannover. Capelle M. P. Em. Capelle G. Gio. Guglielmo Capella M. L. Elena Oldendorf Er. G. C. T. Hohenems. Baader de Ant. M. Seewand. Bederlunger Aless. Braun Ignazio Herrburger G. Ant. Herrburger A. M. Hahn Hermann Löwenberg Erm. Löwenberg Lena Löwenberg Martino Löwenberg Emilio Säger Abramo Stor Gius. Pietro P. Weiss Maria Catt. Iloya. Binder Alb. Gugl. C. Hayd. Dattelzweig Alfr. A. M. Hofen. Eberle M. Marg. Huber M. G. G. Huber Cec. Fil.	Horepnik. Piek Barbara Jelesnia. Lazarsky M. Gio. Lazarsky Gius. Ant. Malce Adalberto Miksch Carlo Ad. Szaffarsky Franc. Slovik Veronika Jaromiez. Müller Anna Caterina Klagenfurt. Anderwald Sim. Bruk Franc. Pietro Felfernigg Johann Hampel Giov. Venc. Holecek Giov. padre Holecek Gugl. Enrico Holecek Carlo Ad. Holecek Enrico Holecek Giov. figlio Herjele Maria Herjele Giorgio Koglitich M. Gios. Ledl Carlo Bon. Giov. Ledl Anna Amalia Müller Giuseppe. Marx Gius. Mass. Mars Maria Ter. Marz Teresa Rosa Mullei Giovanni Ottowitz Giuseppe Oblasser Giuseppe Prachiner Anna Perkonigg Andrea Rabitsch Maria Stossier Max Stossier Magdalena Skrube Anna Schwagerle Giorgio Schwagerle Anna Schepek Gug. Fed. Steinhart Fr. Sav. B. Stossier M. C. F. Sehuh Nicolaus Tscherne Agnese Verabznig Barbara Verabznig Maria Veinländer M. A. Veinländer G. B. Veinländer Luigi M. Veinländer Elis. A. Zimmermann C. B. G. Zimmermann Rod. G. Korbielow. Bohacz Anna Aurora Bohacz Maria A. L. Rohacz Gust. Ad. Kolomea. Krisz Samuele Seiler Hude Krzyzowa. Kybast Giovanni Kuttenberg. Kocher Maria Kappel. Popp Maria Popp Alessandro Tozoll Lod. Giov. Königgrätz. Riedel Ad. Rod. Kompolt. Royko Guil. Car. S. Royko Ad. M. Giov. Royko Ad. Maria Royko Ad. Matt. G. Lemberg. Anhauch Elia Bernstein Ester Braun Maria Balaban Fanny Brückner Em. n. Kilian Ciepalowsky G. Batt. Ciepalowsky Aless. Casim. Ciepalowsky Sab. Car. Chawes Saul Süskind Donau Ant. di Carlo Donau Antonio Donau Teresa Deichinger Bar. Ios. Deichinger Sam. Leib. Engel Filipp. Engel Gius. Ant. Engel Giov. Ant. Engel Aug. Cel. Engel Aug. Giov. Engel Sofia Car. Frankel Gittel Frankel Golda Feyge Glantz Perla Grünberg Rosalia Grünberg Amalia Gottlieb Gittel Goldfarb Etel Beile Grünes Feige Springe Hawranek A. d' Ign. Hawranek Alfredo Hawranek Carolina Hawranek Aug. d' Ign. Hawranek Aug. n. Winter Heinbach Malke Heinbach Linke	Heinbach Malke Hift Israel Hift Sam Leib. Hescheles Marco Berisch Hochfeld Giovanna Hochfeld Toni Hochfeld Betty Hochfeld Hudes Horn Alessandro Hammer Manes Haber Hersch Kolischer Salia di G. Kohn Ephraim Mayer Kohn Hahne Kilian Vinc. G. E. Löwenthal Bertha Lehr Elias Lehr Samuele Lehr Henne Landes Gittel Kati Landes Abramo Ad. Landes Peppina Landes Rosalia Lobarszewsky C. G. B. Löwenthal Bertha Menkes Betty Misagiewic Sofia Meukes S. F. Margulies Mar. D. Margulies Mosè G. Malz Leob. Nagel Carolina Nossig Felicia Peteant Ant. cav. de Steinb. Paldy Olimpia Piepies Giacomo Perwesler Em. Pipes Giovanna Pipes Amalia Rappaport B. Eug. Rappaport B. Sigismondo Reich Rosalia Rosner C. C. Rosner C. Raby Marian Salowey de Anna Selzer Giac. Marco Strasky Vinc. prof. Sternberg Erm. Schenker Elisa Strasky Ant. n. Donau Sadecki B. Schochet Czeitel Schochet Moise Sternberg Enrico Stebnicki Floriano Schorr Hinde Schochet Adele Spinadel Iuda Spinadel Feige Spinadel Simche Schochet Sara Schwabacher I. C. Schwabacher Alb. Sorter Elia Wolf Sorter Mendel Steif Carolina Scholl Sam Lib. Wagschal Rifke Weitawika Paol. Laibach. Bader Antonia Eisel Edw. n. Sennig Kohn Gustav Juray Maurizio Sennig Vincenzo Sennig Enrichetta Lübeck. Eckhoff Aug. n. Reddeleien Linz. Pachele Giuseppe Pachele Luig. n. Mittermayer Lingenau. Ullmann Reg. n. Meyer Lubtheun. Wolf Erm. Giulio Mainz. Reinsperg Hugo Marienbad. Schilbach Hufnagl Car. Schilbach Hufnagl Cr. E. Schilbach Hufnagl C. T. S. Marschau. Anderle Eduardo Anderle M. Ter. Fil. Anderle Eleonora Pepperle Aloisia Pepperle Giuseppe Marencio. Snoj Matteo Mundsee. Feichtinger Enrico Gius. Neustadt. Czischka Giov. Nep. G. Gottwald Giovanni Jettel Giuseppe Nesselsdorf. Bucek Giovanni Nempti. Gründwald Lori Neuröchlitz. Gottstein Agostina Gottstein Amalia Narajow. Glanz Perla	Nettlich. Kulis Giuseppe Neuern. Porges Sigismondo Neusandec. Zauderer Cec. Sal. Oldenburg. Röhren Giov. G. gio Ugo Röhren Carlo E. A. O. Röhren E. F. P. Odenburg. Pfeudesak M. L. Oberlau. Schwarz Clara A. Schwarz Ugo Eug. Oberndorf. Adler Ant. Franc. Lohr Rupertus Niederhauser G. G. Prag. Belsy Anna Cupr Dr. Frans. Dach Maria di F. Dach Maria di F. Eifler Bernard * Fiedler Carl A. Fiedler Elena. Lutschera M. G. Krousky Giovanni Lów Cornelio G. E. Prade Adalberto Prade Carolina Prade Federica Prade Riccardo Prade Berta Prade Enrico Quadrat Zdenko G. A. Quadrat Fr. R. A. G. Quadrat Fr. Romelia Reinhardt Enr. Leop. Steiner Francesca Schrotter Wenzl Veit Carlotta Veit Carolina Veit Salomone Pest. Kunewalder Giov. Gius. Kunewalder Filippo Juw. Kunewalder Rosa Ter. Kunewalder Gius. n. Kauz Kunewalder Adolf Kunewalder Leop. M. Kunewalder Fil. M. Lanyi Nina n. Jacobovics Lanyi Giacomo Lang Ant. M. Gius. Lang Ferd. Luigi G. gio Lang Giov. Aless. Rety Giulio G. Raff. Schwarz Giacomo Wiedemann F. B. G. M. Pilsen. Stowasser Franc. G. Schütz Gios. Schütz Wenzl Stef. Stowasser Ther. Przemisl. Hirsch G. A. Hirsch S. A. Hirsch M. A. Hirsch K. A. Rozdol. Grauber R. S. Jolles Chaja Sara Rumno. Jukyeczinsky Olimpia Rosenberg. Kuffler Erminia Reichenberg. Knirsch Anna C. Knirsch Giulia G. Krousky Adolfo Kramar Gius. Ant. Müller Vittorio Müller Emilia Müller Em. L. A. Nerrardt Giov. Em. Nerrardt Ed. Giov. Seiffert Enr. Ros. Seiffert Alma P. Seiffert Enr. Edw. Seiffert Clara Aur. Seiffert Minna Ros. Seiffert Ern. Gugl. Sieber Ign. Giov. Tugemann Ant. Uchatzy D. Giov. A. G. Rovigno. Nider Maria di P. Rzozow. Ottendorfer F. M. Ried. Rothner Mass. Rabeyce. Slowik Barb. C. Rumburg. Schmiedt Franc. Szegedin. Pollak Emerich	Schwarzfeld Luigi Schwarzfeld Ad. Vitt. Zadic Gugl. Saatz. Anderle Giuseppe Schwarzach. Breiss Gofredo Kurz Giuseppe Rusch Catterina Troll Maria Giov. Troll Giov. Giorgio. Troll Maria Car. Troll Giacomo Wiesauer M. Agata Salank. Brün Israele Brün Giuseppe Brün Betty Stramberg. Bucek Giovanni Jacob Carlo Valent. Peter Giuseppe Strakonitz. Fürth Anna Salzburg. Hanninger Anna Kies Giuseppe Segel Francesco Sternberg. Kulisch Giovanni Kulisch Aug. Elisa Staffenhagen. Meyer Emilia Schwabenbach. Plazer de Teod. Cav. Plazer de G. gio G. Sulzberg. Schmelznbach A. M. Sambor. Wiesnowitzer Zenta Wiesnowitzer Sara Stanislaw. Wertheimstein de Alb. Weiterrstein A. Sanok. Zmurko G. A. B. Tarnow. Cieplinsky Ant. G. Goldmann Fanny Goldmann Emilia Hirsch Rosa Kolboer Leja Lipene Mindel n. Frenk Rosner Laura Rosenblüth Gittel Rosenblüth Ester G. Sparagnapane Gius. Sparagnapane Lucrezia Trau. Cippico Leopoldina Cippico Venanzio Treptow. Cohn Emma di H. Cohn Fanny di H. Toplitz. Mendel Carlotta Mendel Adolfo Mendel Augusta Mendel Giacomo Mendel Francesca Tarnopol. Paidy Olimpia Temesvar. Wunsch Mat. A. M. Unterbergen. Molzer Giuseppe Wien. Belitz Augusto Belitz Catterina Caminoli Carlo Caminoli Ferdinando Caminoli Al. G. C. Caminoli Francesco Caminoli Anna Caminoli Francesco Crapack Peter Drasche Em. Luinior Drasche Elisa Car. Fiedler Maria Görig Giuseppe Görig Daniele * Gutherz Francesco Gutherz Marie A. P. Gutherz Sus. J. M. Gutherz Carlo F. J. Gutherz Ter. C. F. Höfle Luigi Knell Francesco Kacjowsky C. A. Klose Antonio Kolisch Aug. Elisa Legat Alessandro Luzzatto Edvige Ohms Gust. Ant. cav. T. Putz Antonio Pagatsch Giuseppe Raudisek Giovanni Raudisek Giuseppe Thury G. n. Skeiskal Ziegler Giov. Nep. C. Wievrava. Hogy Venc. figlio Hogy Anna Bertarelli Ingiardi Gius. Bertarelli Cirillo Bertoglio Guarneri Zemira Bolzani Giovanni Bolzani Benigno Bolzani Gio. Batta. Bolzani Paolo. Bolzani Carlo Caporali Oreste Cervi Gaspare Clementi Luigi Cavageoli Gaspare Carulli Romeo Carulli Giulietta Carulli Carlo Conti Achille Carulli Megorda Anna Carulli Megorda Flaminia
--	--	--	--	--	---	---	--

